



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Mohammed Al Sharkey
- nur per E-Mail -
m.al-



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-953
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfi.bund.de

BEARBEITET VON Klaus Faßbender
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 08.12.2017
GESCHÄFTSZ. 15-736/001 I#0573

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Prozessakten“ [#23835]**

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 21. Oktober 2017, mit der Sie um Vermittlung bei Ihrem IFG-Antrag an den Deutschen Bundestag bitten. Ihr Verfahren wird unter dem o.g. Geschäftszeichen bearbeitet.

Nach Auswertung des von Ihnen übermittelten Schriftverkehrs komme ich zu dem Ergebnis, dass die Bearbeitung Ihres Antrags durch die Verwaltung des Deutschen Bundestags nicht zu beanstanden ist.

Die von Ihnen kritisierten Nachfragen durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages waren nach meiner Auffassung geeignet und zweckmäßig, um etwa eine Eingrenzung des Antragsgegenstands vornehmen zu können und somit zu einer Reduzierung der Kosten und der daraus resultierenden Gebühren beizutragen. Zudem handelte es sich nach meiner Auffassung durchaus um klärungsbedürftige Fragestellungen, da z.B. der Begriff des „Verwaltungsstreitverfahrens“ gerade im Austausch mit juristischen Laien nicht als feststehender Begriff vorausgesetzt werden kann. So wird dieser Begriff z.B. auch in der juristischen Literatur als allgemeiner Oberbegriff für Streitigkeiten zwischen Staat und Bürger verwandt. Somit könnte unter diesen



Begriff auch das dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelagerte Widerspruchsverfahren gefasst werden. Aufgrund des weit gefassten Antragsgegenstands ist es nach meiner Auffassung auch plausibel, dass durchaus mehrere „Verwaltungsstreitverfahren“ zu den von Ihnen benannten Sachverhalten bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages anhängig sind oder waren. Es hätte somit in Ihrer Hand gelegen, der Verwaltung des Deutschen Bundestages die begehrten Informationen näher und präziser zu umschreiben und somit zu einer Verkürzung des Verfahrens beizutragen. Eine Verfahrensverzögerung durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages vermag ich jedenfalls nicht zu erkennen.

Unabhängig von dieser Fragestellung hat Ihnen die Verwaltung des Deutschen Bundestages jedoch auch hinreichende Gründe mitgeteilt, warum die Übersendung einer postalischen Erreichbarkeit oder einer De-Mail-Adresse erforderlich und damit die abschließende Bearbeitung von Ihrer Mitwirkung abhängig ist. Die Bitte um Übersendung dieser zusätzlichen Daten war auch zulässig, da nach plausibler Darstellung der Verwaltung des Deutschen Bundestages voraussichtlich Gebühren zu erheben gewesen wären und darüber hinaus auch eine teilweise Ablehnung Ihres Antrags in Betracht zu ziehen war. Somit wäre ein Sie belastender Verwaltungsakt zu erlassen gewesen, der aus Gründen der Rechtssicherheit auch auf einem nachweisbaren Weg verfahrensrechtlich korrekt bekannt zu machen gewesen wäre. Da Sie die für die Fortführung des Verfahrens erbetenen Informationen nicht übermittelt haben, war die Verwaltung des Deutschen Bundestages schließlich an der weiteren Bearbeitung Ihres Antrags gehindert. Ist ein zunächst anonymes Antragsteller aufgrund einer zulässigen Anforderung jedoch endgültig nicht zur Übersendung einer postalischen Erreichbarkeit bereit, liegt ein von ihm zu vertretender dauerhafter Hinderungsgrund vor, der zur Einstellung des Verfahrens berechtigt.

Die Behörde muss darüber hinaus im Falle der Anforderung zusätzlicher Daten zwar die Gründe hierfür benennen, in diesem Verfahrensstadium jedoch noch keine ausführliche Begründung zur Gebührenhöhe oder der Ablehnung eines Antrags vornehmen. Diese Begründung erfolgt erst im das Verfahren abschließenden Bescheid. Insbesondere ist die Behörde nicht dazu verpflichtet, „Rechtsgespräche“ mit dem Antragsteller über diese Gründe zu führen. Soweit der Antragsteller mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden ist, steht ihm die Durchführung eines Widerspruchs- und Klageverfahrens offen oder die Möglichkeit die BfDI anzurufen.

Die Bearbeitung Ihres Antrags ist deshalb nicht zu beanstanden.



SEITE 3 VON 3

Aufgrund des umfangreichen und ausführlichen Schriftverkehrs mit der Verwaltung des Deutschen Bundestages habe ich auf die Einholung einer Stellungnahme verzichtet. Über Ihre Bitte um Vermittlung hinaus ist daher kein weiterer Schriftverkehr in der Akte enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Faßbender

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.